

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

Linksextremistische Anschläge in Berlin – auf dem linken Auge blind? II

und **Antwort** vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21993

vom 06. Januar 2020

über Linksextremistische Anschläge in Berlin – auf dem linken Auge blind? II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die „Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE“ (KPF)?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die „Sozialistische Linke“ (SL) in der Partei DIE LINKE?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die **„Arbeitsgemeinschaft Cuba Sí“ (AG Cuba Sí) beim Parteivorstand der Partei DIE LINKE?**
4. Welche Erkenntnisse hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die **„Arbeitsgemeinschaft Antikapitalistische Linke“ (AKL) als Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE?**
5. Welche Erkenntnisse hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über das **„Marxistische Forum“ der Partei DIE LINKE?**
6. Welche Erkenntnisse hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die Gruppe **„Geraer/Sozialistischer Dialog“ (GSoD) in der Partei DIE LINKE?**
7. Welche Erkenntnisse hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die Gruppe **„Marx21“ in der Partei DIE LINKE?**
8. Wo haben die Gruppierungen zu 1. bis 7. jeweils ihren Sitz?
9. Werden – wenn ja, wie viele – Mitglieder der Gruppen zu 1. -7. als gewaltorientiert eingeschätzt?

Zu 1. bis 9.:

Die Partei „DIE LINKE“ wird von der Verfassungsschutzbehörde Berlin nicht als linksextremistisch bewertet. Nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes,

Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. Der Berliner Verfassungsschutz informiert in seinen jährlichen Verfassungsschutzberichten über verschiedene extremistische Phänomenbereiche und deren Entwicklung. Darüber hinaus gibt er aus Geheimschutzgründen in öffentlich zu beantwortenden Anfragen keine Auskunft zur Beobachtung von Einzelorganisationen und Untergruppierungen. Denn eine öffentliche Beantwortung würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf und die Aufklärungsintensität sowie die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand des Verfassungsschutzes in einem bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes nachhaltig beeinträchtigen, weil sich Beobachtungsobjekte darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können und in der Folge die Gefahr besteht, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes ergibt sich, dass eine öffentliche Beantwortung entsprechender Anfragen durch den Senat nicht erfolgen kann. Dies gilt auch für Organisationen, die niemals Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes waren, da andernfalls aus der Antwortverweigerung in vergleichbaren Fällen gefolgert werden könnte, dass die dort in Rede stehende Organisation Beobachtungsobjekt ist. Die Antwort ist daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) in Teilen als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Sie wurde entsprechend der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) als nicht zur Veröffentlichung bestimmte Verschlussache gemäß § 50 Abs. 2 GO Abghs entsprechend den Geheimschutzordnungen des Landes Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin an das Abgeordnetenhaus von Berlin übermittelt und wird unter Beachtung von Art. 45 Abs. 2 S. 4 der Verfassung von Berlin zur Verlesung im zuständigen Ausschuss für Verfassungsschutz vorgehalten. Das parlamentarische Fragerecht und Belange des Staatswohls werden dadurch in einen angemessenen Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz gebracht.

10. Weshalb werden die Gruppen zu 1. – 7. zwar in Verfassungsschutzberichten anderer Länder und des Bundes, nicht aber im Verfassungsschutzbericht Berlin als linksextremistisch und gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet erwähnt?

Zu 10.:

Über die Beobachtungs- und Unterrichtspraxis des Bundes und anderer Länder kann der Senat keine Auskunft erteilen. Im Übrigen siehe die Antwort auf die Fragen 1 bis 9.

11. Hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Erkenntnisse über Verbindungen zwischen den Gruppen zu 1. – 7. und Senatoren oder Staatssekretären der 18. Wahlperiode? Falls ja, welche?

Zu 11.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Hat der Senat, insbesondere die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Erkenntnisse über Verbindungen zwischen den Gruppen zu 1. – 7. und Tätern politisch motivierter Gewaltdelikte in Berlin, insbesondere aus dem Umfeld der Rigaer Straße? Falls ja, welche?

Zu 12.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass Personen aus dem Spektrum politisch motivierter Gewalttäter Verbindungen zu den genannten Organisationen unterhalten. Im Einzelfall ggf. bestehende personelle Kennverhältnisse können naturgemäß nicht ausgeschlossen werden.

Berlin, den 20. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport